

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Hochschulrat hat acht Mitglieder. Davon sind fünf Mitglieder Externe. Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Hochschulrats findet für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt.
- (2) Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Abwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats möglich, wenn zugleich eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender aus dem Kreis der externen Mitglieder gewählt wird. Satz 2 gilt entsprechend für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden werden deren/dessen Aufgaben von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- (4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hochschulrats. Sie/Er vertritt den Hochschulrat innerhalb der Hochschule und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (5) Die Mitglieder des Hochschulrats können eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Festlegung durch den Hochschulrat erhalten. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

§ 2

Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die voraussichtlichen Sitzungstermine sollen jeweils mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten festgelegt werden.
- (2) Der Hochschulrat wird zu seinen Sitzungen von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (3) Die Einladung wird spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- (4) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende den Hochschulrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In der Einladung ist der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Aufstellung des Vorschlags der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden. Vorschläge hierzu können von allen Mitgliedern des Hochschulrats, von allen

Mitgliedern des Rektorats und von der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden. Die/Der Vorsitzende muss einen Punkt in den Tagesordnungsvorschlag aufnehmen, wenn mindestens drei Mitglieder des Hochschulrats das beantragen, es sei denn, die/der Vorsitzende hält die Behandlung dieses Punktes für rechtswidrig.

- (2) Die Tagesordnung wird vom Hochschulrat zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Entscheidungen des Hochschulrats werden durch Beschlussvorlagen vorbereitet.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats, jedes Mitglied des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die/der Vorsitzende, bei Widerspruch der Hochschulrat.
- (3) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Das gilt nicht für die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Rektorats. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Antrag die Zahl der Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der /des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.
- (7) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Das gilt nicht für Wahlen.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die/der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Medien weitergegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformationen fest.

§ 7

Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse, die er aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt, widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 9

Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Rektorats jeweils eine Findungskommission ein. Jede Findungskommission besteht aus einer vom Hochschulrat vor der Einsetzung der Kommission zu bestimmenden gleich großen Anzahl von Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor der Erledigung des Auftrags der Kommission aus dem Entsendegremium aus, endet auch seine Mitgliedschaft in der Findungskommission.

- (2) Die Findungskommission tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende /einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Stellen für hauptberufliche Rektoratsmitglieder werden ausgeschrieben. Über die Art der Ausschreibung entscheidet der Hochschulrat. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext. Sie nimmt Personalvorschläge von Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität entgegen und kann geeignete Personen zur Bewerbung auffordern.
- (4) Hinsichtlich der Ämter der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers schlägt die Findungskommission dem Hochschulrat jeweils eine/einen oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber vor.
- (5) Der Hochschulrat wählt die Rektorin/den Rektor und die Kanzlerin/den Kanzler mit der Mehrheit seiner Stimmen aus den von der Findungskommission für das jeweilige Amt vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerbern. Wird für keine der von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber diese Mehrheit erreicht, wird das jeweilige Amt erneut ausgeschrieben.
- (6) Die Wahlen der Prorektorinnen/Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt, erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors. Die Findungskommission nimmt zum Vorschlag der Rektorin/des Rektors Stellung. Der Hochschulrat wählt die Prorektorinnen/Prorektoren mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Wahlvorschlag an die Rektorin/den designierten Rektor zurück, die/der einen neuen Vorschlag vorlegt.
- (7) Der Hochschulrat leitet dem Senat die Ergebnisse der Wahlen nach den Absätzen 5 und 6 zur Bestätigung zu. Bestätigt der Senat eine Wahl nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, kann der Hochschulrat die Bestätigung des Senats mit den Stimmen von mindestens sechs seiner Mitglieder ersetzen. Ersetzt der Hochschulrat die fehlende Bestätigung des Senats nicht, kann er das Verfahren gemäß den Absätzen 5 und 6 erneut durchführen. Hinsichtlich der Ämter der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers kann er statt

dessen eine erneute Ausschreibung beschließen. Hinsichtlich de Ämter der Prorektorinnen/Prorektoren kann er die Rektorin/den Rektor statt dessen um die Vorlage eine neuen Vorschlags bitten.

§ 10

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats mit den Stimmen von mindestens sechs seiner Mitglieder abwählen.
- (2) Die Abwahl ist nur möglich, wenn sie von der/dem Vorsitzenden in den Vorschlag der Tagesordnung für die Sitzung, in der die Abwahl vorgenommen werden soll, aufgenommen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung über die Abwahl setzt voraus, dass ein hierauf gerichteter Antrag von zwei Mitgliedern des Hochschulrats oder eine entsprechende Empfehlung des Senats vorliegt.
- (4) Mit der Abwahl ist die Amtszeit der abgewählten Mitglieder des Rektorats beendet.
- (5) Unverzüglich nach einer Abwahl ist ein Wahlverfahren gemäß § 9 einzuleiten.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Juli 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Hochschulrats am 07.03.2008 und am 06.06.2008 sowie nach Herstellung des Benehmens mit dem Senat in Bezug auf § 9 am 25.06.2008.

Münster, den 26. Juni 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Geschäftsordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juni 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles